

Informationen zur Grundsicherung

Ab dem 01.01.2005 wird die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des Sozialgesetzbuches, Zwölfter Teil (SGB XII), 4. Kapitel, gewährt.

Was ist die Grundsicherung ?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Es handelt sich hierbei nicht um Sozialhilfe. Dies bedeutet, dass Kinder bzw. Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Verfügt ein Kind oder verfügen die Eltern gemeinsam über ein jährliches Gesamteinkommen ab 100.000 €, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Wer kann Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten ?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten** oder des **eheähnlichen Partners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstiges

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen
- PKW's
- Bargeld
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 € und bei Verheirateten / Lebenspartner von 3.214 €.

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen ?

Der Bedarf umfasst

- den Regelsatz,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten und eheähnlichen Partnerschaften jeweils die anteiligen Beträge),
- evtl. anfallende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (RS).

Dies bedeutet beispielsweise für eine alleinstehende Person mit einer Miete von 250 €, Heizkosten von 50 € und einer Netto-Rente von 200 € einen Grundsicherungsbedarf von:

Bedarf	Betrag
Regelsatz	351,00 €
Unterkunftskosten	250,00 €
Heizkosten	50,00 €
Evtl. Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung	
Evtl. Mehrbedarf von 17 % des RS wegen Merkmal G im Schwerbehindertenausweis	
Bedarfs-Summe	651,00 €
abzüglich Netto-Renteneinkommen	200,00 €
ergibt einen Grundsicherungsbedarf	451,00 €

Für ein Ehepaar bzw. für eine eheähnliche Gemeinschaft (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 300 €, Heizkosten von 66 €, einer Rente des Ehemannes von 600 € und einer Rente der Ehefrau von 300 €, besteht ein Grundsicherungsbedarf von:

Bedarf	Ehemann	Ehefrau
Regelsatz Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehörigen	316,00 €	316,00 €
Unterkunftskosten (für jeden anteilig)	150,00 €	150,00 €
Heizkosten (für jeden anteilig)	33,00 €	33,00 €
Evtl. Beitrag zur freiw. Kranken- und Pflegeversicherung		
Evtl. Mehrbedarf von 17 % des RS wegen Merkmal G		
Bedarfs-Summe	499,00 €	499,00 €
abzüglich Rente	600,00 €	300,00 €
ergibt einen Überschuss von	101,00 €	
ergibt einen ungedeckten Bedarf von		195,00 €
abzüglich des Überschusses beim Partner		101,00 €
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von	0,00 €	98,00 €

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, haben Sie aber Vermögen, das Sie für Ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, gibt es keine Grundsicherung. Nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens können Sie erneut einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 €** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich man wohnt, gestellt werden. Lebt man in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich man vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat.

Alle Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Bundesknappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen.

Haben Sie noch Fragen?

Sie können sich dann persönlich oder telefonisch in Erftstadt an das Amt für Jugend, Familie und Soziales
Rathaus Liblar, Holzdammer 10
Tel.-Nr. 02235-409220, 221, 550 + 222 oder an den Rhein-Erft-Kreis unter der Tel.-Nr. 02271-830 (Amt für Jugend und Soziales) wenden.

Die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA, Bundesknappschaft) erteilen ebenfalls Auskünfte.